

<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Borken</b>	
<b>Nummer der Bekanntmachung</b>	22/2026
<b>Datum der Bereitstellung</b>	22.04.2026



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung der Stadt Borken für das Haushaltsjahr 2026**

#### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Borken mit Beschluss vom 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Borken voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	168.448.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	173.917.400 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 Euro
somit auf	172.917.400 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	152.010.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.653.200 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.000.000 Euro im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.078.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.229.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.320.000 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet: 16.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.000.000 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	59.726.000 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

## **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	4.468.900 Euro
--	----------------

festgesetzt.

## **§ 5**

Die in der Bilanz ausgewiesene Bilanzierungshilfe in Höhe von 2.408.881 Euro wird gemäß § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine- Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht.

## **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	6.000.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

## § 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1.für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
(Grundsteuer A) auf 402 v. H.

1.2.für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v. H.  
(Darin enthalten ist der Winterdienst/die Straßenreinigung)

2.Gewerbsteuer auf 421 v. H.

Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

## § 8

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

## § 9

Der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH können Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 7.000.000 Euro gewährt werden.

## § 10

1) Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 100.000 Euro,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2) Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

## **§ 11**

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 13 KomHVO NRW wird auf 100.000 Euro festgelegt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung - einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen - wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. März 2026 angezeigt. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02861/939-143 möglich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch unter der Adresse <https://www.borken.de/haushalt> im Internet eingesehen werden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 15.04.2026

Gez.  
Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin